

*Regina Maier: NS-Kriminalität vor Gericht. Strafverfahren vor den Landgerichten Marburg und Kassel 1945–1955 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 155) Darmstadt und Marburg: Hessische Historische Kommission Darmstadt und Historische Kommission für Hessen 2009. ISBN 978-3-88443-309-6. 372 S. 24 Euro.*

Frau Maier legt mit diesem Band ihre im Herbst 2006 vom Fachbereich „Geschichte und Kulturwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg angenommene, jetzt leicht erweiterte Dissertation vor: „NS-Kriminalität vor Gericht“ in den Jahren zwischen 1945 und 1955. Ihre sehr gründliche, detailreiche Arbeit befasst sich dabei mit einem Teilbereich deutscher Nachkriegsgeschichte, die Nachkriegsprozesse gegen NS-Gewalttäter.

Zur Vorgeschichte: 1943 hatten bereits Großbritannien, die USA und die UDSSR die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen angekündigt. Am 8. 8. 1945 schlossen sie unter Beteiligung Frankreichs ein Abkommen über die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher. Im Nürnberger Prozess (20. 11. 1945–1. 10. 1946) vor dem Internationalen Militärtribunal (IMT) gegen 24 Politiker, Beamte, Funktionäre der NSDAP und Generäle wurden 12 Todesurteile verhängt. Diesem Prozess folgten bis 1948 12 weitere Verfahren mit 177 Angeklagten, davon 24 Todesurteile. Daneben gab es noch eine Reihe von Prozessen in den drei westlichen Besatzungszonen vor Militärgerichten mit insgesamt 5025 Verurteilten, davon 486 mit dem Tode bestraft.

Diese Prozesse fanden unter starker Beachtung der Öffentlichkeit statt. Anders sieht

es aber bei den Prozessen aus, die Frau Maier bearbeitet hat. Sie fanden vor deutschen Landgerichten – zunächst unter Aufsicht der Besatzungsmächte – statt. Mit sorgfältiger Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen dokumentiert sie die Aufarbeitung von NS-Verbrechen in der Region Nordhessen. In Anlehnung an das „Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten“ (29. 5. 1946) definiert sie NS-Gewalttaten als „solche Verbrechen, welche in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen begangen oder nicht verfolgt waren.“ (S. 1f). Bislang blieben diese Gerichtsverfahren weithin wenig beachtet und sind wissenschaftlich wenig bearbeitet worden. Zum Buch: Diese Lücke schließt nun Frau Maier. Sie wählte für ihre auf Nordhessen beschränkte Untersuchung entscheidende Phasen des Dritten Reiches aus: brutale Übergriffe durch SA bei der „Machtergreifung“ 30. 1. 1933; die Judenprogrome 1938, Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und Insassen von NS-Haftanstalten (u. a. Breitenau) und das Frühjahr 1945 mit dem bevorstehenden Untergang des III. Reiches (z. B. Erschießung von 78 italienischen Kriegsgefangenen in Kassel-Wilhelmshöhe am 31. 3. 1945). Aus jedem dieser drei Zeitabschnitte hat sie eine Reihe von Kriminalfällen ausgewählt und untersucht. Dabei konnte sie klären, welche Personen vor Ort als Nationalsozialisten Verbrechen ausübten. Der alltägliche Charakter der NS-Gewalt vor Ort prägt sich intensiver ein, als z. B. Berichte über Verbrechen der SD-Einsatzgruppen in den entfernten eroberten Gebieten (Polen, Rußland). Frau Maier beschränkte ihre Untersuchung auf die Gerichtsbezirke Marburg und Kassel, da für beide Landgerichte die Zweigstelle des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. in Kassel die übergeordnete Instanz bildete. Da es sich um Verbrechen von Einheimischen handelte, musste auch der Datenschutz greifen. Eine große Anzahl Angeklagter wird daher nur anonymisiert erwähnt.

Sie analysierte nicht nur die Prozesse, sondern erforschte auch ihre Außenwirkung auf die nordhessische Bevölkerung. Dabei stellt sie fest, dass „in der westdeutschen Gesellschaft ... die Abneigung gegenüber der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“ überwog (S. 327). Die regionale Nähe und damit auch der Bekanntheitsgrad der Angeklagten dürfte dabei eine wesentliche Rolle gespielt haben, wie auch der Wunsch, „endlich damit aufzuhören“. Aber es seien noch einige Kritikpunkte angefügt: Für den Gebrauch als Handbuch erweist sich die Dissertation eher schwerfällig. Es ist ein Buch, das Themen und Menschen aus der nordhessischen Region bearbeitet, ohne dabei aber dem Leser den Zugang dafür zu erleichtern. Es wäre zu erwarten gewesen, wenn es in der Region verlegt wird, dass auch die nordhessische Leserschaft berücksichtigt wird. Das fehlende Sachregister mag noch weithin durch das sehr ausführliche Inhaltsverzeichnis aufgefangen werden. Aber es fehlen eindeutig Orts- und Personenregister (wenn auch mit vielen Anonymisierungen), um den Zugang zum Buch zu erleichtern.

Die Lebensläufe einzelner werden nacheinander unter den verschiedenen sachlichen Gesichtspunkten betrachtet. Die Angeklagten dienen jeweils nur als Beispiele für die Analyse der Prozessverfahren. Damit ist aber eine Chance vertan, die Viten der Angeklagten von ihren Untaten über ihre Verurteilung bis zu ihrer Abbüßung der Strafen, bzw. den Freisprüchen, im Zusammenhang darzustellen.

Um ein Beispiel zu nennen: Für den Bereich der Ev. Landeskirche Kurhessen-Waldeck wäre z. B. eine Darstellung von Rudolf Sempff (1900–1982) geboten. Er war einer der skrupellosen NS-Hauptakteure beim Zusammenschluss beider Landeskirchen Hessen-Kassel und Waldeck-Pyrmont 1934 zur Ev. Kirche von Kurhessen und Waldeck. Bevor er 1934 Bürgermeister in Bad Wildungen wurde, beging er als Kreisleiter der NS-DAP im Kreis Kassel-Land erhebliche krimi-

nelle Taten (z. B. Misshandlung politischer Gegner in Ochshausen am 5. 3. 1933). Zwar wurde er deswegen angeklagt, erhielt aber 1951 einen Freispruch. Danach war er ab 1960 wieder politisch tätig und 1966–1968 Kreisdeputierter im Landkreis Waldeck.

Durch zusammenhängende Angaben über die jeweiligen namentlich bekannten Angeklagten könnte das Buch fruchtbarer gemacht werden. So ist man zur gründlichen Durchsicht aller Kapitel veranlasst, um eine Person über die drei Stationen: Verbrechen, Prozess und Strafmaß zu verfolgen. Bei Rudolf Sempf sind es die Seiten 43. 47. 190. Aufschlussreich wäre auch gewesen, wenn der personellen Zusammensetzung der Landgerichte in Marburg und Kassel ein Kapitel gewidmet gewesen wäre. Wer waren die Richter und Schöffen, wo kamen sie her, welches Schicksal hatten sie im Dritten Reich erfahren?

Warum gibt es bei den langen englischen Zitaten keine Übersetzungen (z. B. S. 27f)? Das Buch verlangt eine intensive Beschäftigung mit einem bislang weithin ausgesparten Thema. Von dort her ist es sehr notwendig und verdient breite Beachtung. Es ist zu hoffen, dass sich jetzt noch jemand mit dem Thema der Spruchkammerverfahren in Nordhessen beschäftigt, denen sich ja die meisten Deutschen unterziehen mussten. Dann hätten wir eine repräsentative Darstellung der juristischen Aufarbeitung des Dritten Reiches – von Nürnberg über die KZ-Prozesse (z. B. Buchenwald mit Erbprinz Josias zu Waldeck), den Frankfurter Prozessen bis zu denen vor den Landgerichten Gießen und Kassel. Und: dann hoffentlich über die Spruchkammerverfahren in jeder Stadt.

*Dieter Waßmann*